

Rechtsverordnung über den Ladenschluß in der Gemeinde Sasbachwalden

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 8 der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluß vom 16.10.1996 (GBl. S. 658) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbachwalden am 18.12.1997 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Warensortiment

1. Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Gemeinde Sasbachwalden folgende Waren angeboten werden:

§ der Verordnung - die lokale Gemeinde

Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs.2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind.

2. Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen. In erheblichem Umfang werden die Waren geführt, wenn durch sie der Charakter der Verkaufsstelle mindestens mitbestimmt wird.

§ 2 Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. an allen Sonntagen von der 11. bis 42. Woche und an den Feiertagen Dreikönig, Ostermontag, 1. Mai, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit und am 2. Weihnachtstag, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.30 Uhr;
2. samstags bis spätestens 20.00 Uhr
verkauft werden.

§ 3 Schließzeiten

Verkaufsstellen, die samstags bis 20.00 Uhr offenhalten dürfen, müssen am Mittwoch derselben Woche ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 4 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Verordnung an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen geöffnet sein dürfen, dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen und samstags höchstens bis 18.00 Uhr beschäftigt werden (§ 17 Abs. 2a Ladenschlußgesetz).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten


1. Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 2 a des Gesetzes über den Ladenschluß handelt, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Achern und den Gemeinden Lauf, Sasbach und Sasbachwalden über den Ladenschluß in der Gemeinde Sasbachwalden vom 12. Juni 1979 außer Kraft.

Sasbachwalden, den 19.12.1997


Doll
Bürgermeister



Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Rechtsverordnung kann gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechtsverordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Verordnungsbeschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Verordnungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.